



Vereinbarung über die gegenseitige Beauftragung im Religionsunterricht in der Steiermark

Das Schulamt der Freikirchen und das Evangelische Schulamt für die Diözese Steiermark erklären einander ihre Bereitschaft, sich gegenseitig auf dem Gebiet der Steiermark (evangelisch: in den Diözesangrenzen; freikirchlich: in den Landesgrenzen) im Religionsunterricht in besonderen Ausnahmefällen zu unterstützen.

- 1.) Das Schulamt der Freikirchen i.Ö. und das Evangelische Schulamt für die Diözese Steiermark vereinbaren, im Einzelfall eine Beauftragung für das jeweils andere Schulamt auszusprechen, wenn das jeweilige Schulamt selbst einem Schüler bzw. einer Schülerin keinen Religionsunterricht anbieten kann, und der Unterricht von der anderen Seite aber angeboten werden kann.
- 2.) Eine Beauftragung wird eines der beiden Schulämter in Zukunft im gegenseitigen Einvernehmen aussprechen, wenn dieses Schulamt in einer zumutbaren Entfernung von der Schule keinen eigenen Religionsunterricht anbieten kann, was beinhaltet, dass der betreffenden Schülerin bzw. dem betreffenden Schüler auch nicht die Teilnahme an einer von verschiedenen Standorten zusammengefassten Gruppe zugemutet werden kann.
- 3.) Zu jeder Beauftragung gehört unbedingt, dass das Einverständnis bzw. der Wunsch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten formlos, aber schriftlich vorliegt.
- 4.) Zu jeder Beauftragung gehört weiters, dass der betreffende Schüler oder die betreffende Schülerin im Zeugnis (Semester und Schuljahresende) eine Note (äquivalent eine Eintragung im Pensenbuch o.ä.) über die Teilnahme

am jeweiligen Religionsunterricht erhält. Die allfällige Eintragung der entsprechenden Konfession der Schülerin bzw. des Schülers („freikirchlich“ – mit Namen des Bundes bzw. „evangelisch“ - mit Zusatz der Konfession) bleibt davon unberührt.

5.) Jede Beauftragung gilt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich nicht automatisch.

6.) Jede Beauftragung muss durch ein vollständig ausgefülltes und beidseitig gezeichnetes Formular bestätigt werden. Das Formular ist dreifach auszufertigen und geht jeweils an die beiden Schulämter und an die Eltern/Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin.

7.) Die Basis gegenseitiger Bereitschaft, sich zu unterstützen, schließt mit ein, dass beide Schulämter auch die Freiheit haben, die Beauftragung nicht auszusprechen, wenn zwar alle sonstigen Umstände dazu Anlass gaben würden, es aber beispielsweise auf einer Seite zu hier nicht näher zu bestimmenden Vorbehalten kommt.

8.) Diese gegenseitige Vereinbarung kann jeweils vor Beginn eines neuen Schuljahres einseitig und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

Beide Schulämter erkennen im Erzielen dieser Vereinbarung ein konstruktives und ermutigendes Zeichen möglicher Zusammenarbeit zwischen christlichen Kirchen in Österreich und sprechen sich gegenseitig ihren Dank für die Unterstützung aus.